

Satzung des Vereins Psychoanalyse und Philosophie e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Psychoanalyse und Philosophie.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Düsseldorf eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen **Psychoanalyse und Philosophie e.V.**
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, die Arbeit an und mit dem Verhältnis von Psychoanalyse und Philosophie, sowie den interdisziplinären und interkulturellen Austausch darüber zu fördern und zu unterstützen. Im Zentrum dieser Arbeit steht der Aufschluß von Krankheit in ihrem Verhältnis zu den Kulturphänomenen.
2. Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch:
 - a) kritische Arbeit im Bereich von Forschung und Wissenschaft,
 - b) Fortbildung für alle, die in diesem Bereich Bedarf haben, vermittelt Einrichtung von Beratung, kasuistisch-technischen Seminaren, Supervision, Forschungs- und Lehrveranstaltungen, Vorträgen, Tagungen, Veröffentlichungen und anderen dem Zweck des Vereins dienlichen Unternehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist, selbstlos, tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus den Erträgen des Vereins. Er kann, soweit dies erforderlich ist und der nachhaltigen Erfüllung des Zwecks dient, Gesellschaften errichten oder sich an solchen beteiligen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle werden, die den Zweck des Vereins in aktiver Weise verfolgen.

Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen die Förderung der Zwecke des Vereins ein ernsthaftes Interesse ist.

Die fördernden Mitglieder stehen aufgrund ihres besonderen Interesses dem Verein nahe. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

3. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß mit Drei-Fünftel-Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Bestätigung des Vorstandes wirksam.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand, welche jederzeit möglich ist;
- b) den Ausschluß des Mitglieds aufgrund eines Beschlusses in der Mitgliederversammlung.

Der Ausschluß kann nur erfolgen auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern aus gewichtigen Gründen. Ein gewichtiger Grund ist ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem in dieser zuvor dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, mit Beschluß einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

5. Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder haben Beiträge in Form von finanziellen Leistungen, sonstigen Sachleistungen oder Arbeitsleistungen zu erbringen. Art und Umfang dieser Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.

3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

§ 7 Beschlußfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist.
2. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne die Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der ersten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
3. Im Ausnahmefall ist auch ohne Versammlung der Mitglieder ein Beschluß gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme schriftlich zu dem zu beschließenden Tagesordnungspunkt abgeben. Auch hier gilt die einfache Stimmenmehrheit.

Das gesamte Verfahren ist wie folgt geregelt:

Es wird eingeleitet durch einen datierten Beschlußantrag des Vorstandes, der innerhalb dreier Werktage zu versenden ist.

Die Überlegungsfrist für die Mitglieder beträgt 10 Tage.

Als Termin für den spätesten Eingang der Stimmen wird festgelegt der 28. Tag nach dem Datum des Beschlußantrages.

Die Sendung der Stimmen ist vorzunehmen an die Geschäftsstelle des Vorstandes.

Die Stimmen werden ausgezählt von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes.

Die Mitteilung des Abstimmungsergebnisses muß 14 Tage nach Ablauf der Eingangsfrist schriftlich an alle Mitglieder des Vereins erfolgen.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen; über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastung,
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
5. die Beschlußfassung über die Art und den Umfang des Mitgliederbeitrages,
6. die Bestätigung der Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder in den Verein sowie den Ausschluß von Mitgliedern,
7. die Beschlußfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,

8. die Ernennung befugter Vertreter des Vereins *Psychoanalyse und Philosophie* zu seiner wirksamen Vertretung auf der Mitgliederversammlung des Vereins *Akademie für Psychoanalyse und Psychosomatik Düsseldorf* durch direkte Wahl aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder,
9. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
10. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihren Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
Die Vertretung bei Stimmabgabe ist unzulässig. Eine schriftliche Stimmabgabe in Abwesenheit ist möglich.
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ordentlichen Vereinsmitgliedern:
 - a) - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) - dem/der Schatzmeister/in,
 - d) - dem/der Sekretär/in,
 - e) - dem/der Medienwart/in.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

3. Dem Vorstand obliegt es, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verfolgen. Er hat dafür alle geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen. Ihm obliegt die Leitung der laufenden Geschäfte, insbesondere in Finanz- und Organisationsfragen, sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben anderer Personen und Institutionen bedienen.

4. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als €1500,- belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende in Abstimmung mit dem Schatzmeister dann bevollmächtigt, wenn der Kassenbestand die Deckung der Summe gewährleistet. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als €1500,- belasten und für Dienstverträge sowie für Grundstücksverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters oder eines anderen Vorstandsmitgliedes.

6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Verein wird in der *Akademie für Psychoanalyse und Psychosomatik Düsseldorf* durch zwei Vorstandsmitglieder und zwei weitere ordentliche Mitglieder des Vereins vertreten.

8. Der Vorstand faßt Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine/n Ersatzmann/frau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 11 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

2. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2. 1.) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Düsseldorf, den 21. 06. 1996

Düsseldorf, den 22. 06. 1997

Düsseldorf, den 19. 04. 1998

Düsseldorf, 2005